

**BERKATAL - OT - FRANKERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 "Auf dem Biertal"
M = 1.000**



- PLANZEICHEN:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
 - WR: Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
 - WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauBG)**

NUTZUNGSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Geschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform

GEBIET	WR	WA
Bauweise	0	0
Geschosszahl	1 u. II	1 u. II
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,6	0,6
zul. Dachform	SW	SW
Dachneigung Grad a.T.	30 - 45°	30 - 45°
Dachguben zulässig	Ja	Ja
Kniestock zulässig	Ja, H= 0,75 m	Ja, H= 0,75 m
max. Sockelhöhe	1,00 m	1,00 m
max. Traufhöhe	5,75 m	5,75 m

S = Seitenloch
W = Weindisch
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE STELLPLATZE
 - FELDWEG, SCHOTTER
 - FUSSWEG
 - STRASSENABGRENZUNG
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauBG)**
 - GRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)**
 - ÖBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
 - GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)**
 - FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - ANPFLANZUNGEN/ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 ab BauBG)**
 - ANPFLANZUNG BÄUME (§ 9 (1) 25a BauBG) in Fläche Ziff. 8, alle 3 m Baum, großkrönig
 - ANPFLANZUNG STRÄUCHER (§ 9 (1) 25b BauBG) in Fläche Ziff. 8, standortgerecht 3-reihig.
 - SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
 - ERHALTUNG BÄUME (§ 9 (1) 25b BauBG)
 - ERHALTUNG STRÄUCHER (§ 9 (1) 25b BauBG) Hecken in Fläche Ziff. 8.
 - ERHALTUNG SONSTIGER BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 25b BauBG) Feldgehölz in Fläche Ziff. 8.
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauBG)
 - ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 (7) BauBG)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BauBG.**
 - Für WR-Gebiet i.V. mit § 3 BauNVO:
Ausgeschlossen sind die nach § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unter Ziff. 1 - 2.
 - Für WA-Gebiet i.V. mit § 4 BauNVO:
Ausgeschlossen sind die nach § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unter Ziff. 1 - 5, außer Ziff. 2 - nicht störende Gewerbebetriebe.
- HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauBG**

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung des Gebäudes ist die Höhe der Straßenkante der dem Baugrundstück unmittelbar oder erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße oder Wendehammer), gemessen in der Mittellinie des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtanlage, d.h. einschli. vor- oder rückliegende Bauteile.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses muß bei taleisiger traufständiger Bebauung zwischen 0,20 m + 0,50 m zum Bezugspunkt, bei bergseitiger traufständiger Bebauung 2,00 m - 3,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die verlängerte Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachoberfläche.

Die Traufhöhe von Nebenanlagen darf max. 75 % der Traufhöhe des Hauptbaukörpers betragen.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 2 BauBG i.V. mit § 14 + 23 BauNVO**

Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenhausevorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper um max. 1,00 m vorspringen oder ausstragen und in ihrer Breite max. 1/3 der Balkonen max. 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers betragen (§ 23 (3) BauNVO).

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie Pergolen, Lauben + Geräteschuppen zulässig. Die Größe dieser Anlagen ist auf 15 m² Grundfläche oder 15 m² ummantelten Raum begrenzt. Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig (§ 14 (1) BauNVO).
- GROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauBG**

Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- oder Höchstwerte nicht überschreiten:

Baugrundstück	Minimum	Maximum
EINZELHÄUSER	700 m ²	1.050 m ²

Die vorgenannten Maximalwerte dürfen bei Eckgrundstücken um bis zu 20 % überschritten werden.
- ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNUNGSBÄUDE § 9 (1) Nr. 6 BauBG**

Je Einzelhaus sind max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG + ANSCHLUSS AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauBG**

Die in der Planurkunde ausgewiesenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsbehälterbereich, Fuß-/Radwege) sind als Mischzone niveaugleich herzustellen.

Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von max. 4,00 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 5,00 m Breite zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze.
- ZUORDNUNG DER ERSATZMASSNAHMEN § 8 a (1) Satz 4 BnatSchG i.V.m. § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauBG**

Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauBG ausgewiesenen öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen einschli. der darauf auszuführenden Maßnahmen sind den festgesetzten privaten und öffentlichen Baufeldern als Summe-ersatzmaßnahme gemäß § 8 a BnatSchG zugeordnet.
- FLÄCHEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauBG**

Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden und der kulturell hohe Unterboden entsprechend DIN 18 315 zu sichern. Der anfallende Oberboden ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

Zur Durchsetzung der Ortsrandeingerührung im Osten wird für die 3-reihige Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen, alle 8,00 m, ein 6,00 m breiter öffentlicher Pflanzstreifen festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt im Zuge der Erschließung. Diese Fläche wird später dem Anlieger übertragen und die Anpflanzung vertragsmäßig gesichert.

Das im Pflanzstreifen ausgewiesene Feldgehölz ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauBG**

Die im Plan festgesetzten Standorte für Bäume + Gehölzstrukturen sind mit einer Abweichung von +2,00 m herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten ist von dieser Festsetzung abzuweichen.

Die im Plan ausgewiesenen Anpflanzungen sind herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgibtige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzanpflanzungen in der Höhe des Sachwertes durchzuführen.

Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH.

Fensterlose Fassaden über 40 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen, ausnahmsweise können Bildmotive zugelassen werden.

Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen und die nicht überbauten Grundstücksstellen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen max. 25 % betragen darf.

Je angelegener 300 m² Grundstücksgröße ist mind. ein großkröniger Laubbau zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BauBG.**
 - Für WR-Gebiet i.V. mit § 3 BauNVO:
Ausgeschlossen sind die nach § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unter Ziff. 1 - 2.
 - Für WA-Gebiet i.V. mit § 4 BauNVO:
Ausgeschlossen sind die nach § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unter Ziff. 1 - 5, außer Ziff. 2 - nicht störende Gewerbebetriebe.
 - HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauBG**

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung des Gebäudes ist die Höhe der Straßenkante der dem Baugrundstück unmittelbar oder erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße oder Wendehammer), gemessen in der Mittellinie des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtanlage, d.h. einschli. vor- oder rückliegende Bauteile.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses muß bei taleisiger traufständiger Bebauung zwischen 0,20 m + 0,50 m zum Bezugspunkt, bei bergseitiger traufständiger Bebauung 2,00 m - 3,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die verlängerte Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachoberfläche.

Die Traufhöhe von Nebenanlagen darf max. 75 % der Traufhöhe des Hauptbaukörpers betragen.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 2 BauBG i.V. mit § 14 + 23 BauNVO**

Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenhausevorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper um max. 1,00 m vorspringen oder ausstragen und in ihrer Breite max. 1/3 der Balkonen max. 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers betragen (§ 23 (3) BauNVO).

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie Pergolen, Lauben + Geräteschuppen zulässig. Die Größe dieser Anlagen ist auf 15 m² Grundfläche oder 15 m² ummantelten Raum begrenzt. Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig (§ 14 (1) BauNVO).
 - GROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauBG**

Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- oder Höchstwerte nicht überschreiten:

Baugrundstück	Minimum	Maximum
EINZELHÄUSER	700 m ²	1.050 m ²

Die vorgenannten Maximalwerte dürfen bei Eckgrundstücken um bis zu 20 % überschritten werden.
 - ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNUNGSBÄUDE § 9 (1) Nr. 6 BauBG**

Je Einzelhaus sind max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG + ANSCHLUSS AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauBG**

Die in der Planurkunde ausgewiesenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsbehälterbereich, Fuß-/Radwege) sind als Mischzone niveaugleich herzustellen.

Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von max. 4,00 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 5,00 m Breite zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze.
 - ZUORDNUNG DER ERSATZMASSNAHMEN § 8 a (1) Satz 4 BnatSchG i.V.m. § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauBG**

Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauBG ausgewiesenen öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen einschli. der darauf auszuführenden Maßnahmen sind den festgesetzten privaten und öffentlichen Baufeldern als Summe-ersatzmaßnahme gemäß § 8 a BnatSchG zugeordnet.
 - FLÄCHEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauBG**

Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden und der kulturell hohe Unterboden entsprechend DIN 18 315 zu sichern. Der anfallende Oberboden ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

Zur Durchsetzung der Ortsrandeingerührung im Osten wird für die 3-reihige Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen, alle 8,00 m, ein 6,00 m breiter öffentlicher Pflanzstreifen festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt im Zuge der Erschließung. Diese Fläche wird später dem Anlieger übertragen und die Anpflanzung vertragsmäßig gesichert.

Das im Pflanzstreifen ausgewiesene Feldgehölz ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauBG**

Die im Plan festgesetzten Standorte für Bäume + Gehölzstrukturen sind mit einer Abweichung von +2,00 m herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten ist von dieser Festsetzung abzuweichen.

Die im Plan ausgewiesenen Anpflanzungen sind herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgibtige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzanpflanzungen in der Höhe des Sachwertes durchzuführen.

Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH.

Fensterlose Fassaden über 40 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen, ausnahmsweise können Bildmotive zugelassen werden.

Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen und die nicht überbauten Grundstücksstellen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen max. 25 % betragen darf.

Je angelegener 300 m² Grundstücksgröße ist mind. ein großkröniger Laubbau zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- EINGRÜNDUNG-STRACHAUCHTEN**

Mindestgröße - Leichte Straucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m²

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenbutchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Ligustrum vulg. Atrovirens	- Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichholzkirsche
Prunus serotina	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Heckenrose
Salix caprea	- Salweide
Viburnum	- Waldeib-Schneeball
Viburnum	- Wasserschneeball
- HECKENPFLANZEN**

Mindestgröße - 2 x v. 80/100, 2 St./m

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum s. S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe
- KLETTERPFLANZEN**

Mindestgröße - 2 x v. m.B. oder m.Tb.

Climatis mont. Rubens	- Anemonenwindrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	- Irlandischer Efeu
Klettrosen	- in Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelsangerleberle
Parthenocissus	- Wilder Wein
tic. Vetchici	- Kletterich
Polygonum auberti	- Weinrebe
Vitis s. S.	- Blaugraue
Wisteria sinensis	- Blaugraue

**BERKATAL OT - FRANKERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11**

M = 1.000

Gemeinde Berkatal
Berkastrasse 54
37297 Berkatal - Frankershausen

PLANUNG: INGENIEURBÜRO Kurt Beyer Vor dem Stein 37290 Meissner 5

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauBG vom 08.02.1998 (BGBl. I S. 2191) am 07.07.1998 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.1998 kammertgemäß.

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 24.07.1998
Bürgermeister

Die gem. § 3 (1) BauBG erforderliche Bürgerbeteiligung hat am 09.08.1997 stattgefunden.

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 06.08.1997
Bürgermeister

Beteiligung der TÖB u.a. Die Gemeinde Berkatal hat die Träger öffentlicher Belange u.a. gem. § 4 (1) BauBG in der Zeit vom 21.10.97 - 21.11.1997 beteiligt.

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 15.10.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Auslegung wurde durch die Gemeindevertretung am 27.10.1998 beschlossen.

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 27.10.1998
Bürgermeister

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 10 (2) BauBG 98.

mit Verfügung vom 28. April 2000
AZ: 32.1 - BERKATAL - 46
Regierungspräsidium Kassel

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauBG 98 für die Dauer eines Monats und zwar vom 16.11.1998 bis 16.12.1998 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.11.1998 öffentlich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2, Satz 1 u. 2 BauBG 98).

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 05.12.1998
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) BauBG 98 am 18. Mai 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Der Gemeindevorstand
Berkatal, den 18. Mai 2000
Bürgermeister

Die Nutzung von nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen einschli. der Stellplätze als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemerkte Kraftfahrzeuge, Boote, etc. ist unzulässig.

Die Überdeckung von Stellplätzen als Carport mit leicht wirkenden Konstruktionen aus Holz oder Metall in Verbindung mit Begrünung ist zulässig. Von den Seitenflächen des Carports dürfen nur zwei Flächen als geschlossene Wand ausgebildet werden.

Stellplätze, Wege, Hofflächen, etc. dürfen zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigem Belag wie z.B. breittufigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schottersteinen, etc. hergestellt werden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorschriften andere Beläge erforderlich sind.

Stellplätze für Abfallbehälter sind im Vorgarten z.B. mit Hecken einzufrieden oder innerhalb der baulichen Anlagen nicht einsehbar anzurorden.

Als Einfriedungen sind Holzzaune, abgeplante Draht- und Stahlmettenzaune bis 1,20 m Höhe, sowie lebende Hecken zugelassen. Weiterhin sind Sockelmauern bis 0,90 m Höhe in Kombination mit den vorgenannten Zäunen und Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m ebenso erlaubt, wie Natursteinmauern und Mauern mit Verputz oder Sichtmauerwerk bis 1,00 m Höhe.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig- und mit Kletterpflanzen vollflächig zu begrünen.

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. - Satellitenempfänger als Sammelantenne zulässig.

Bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenabwusch ist gemäß § 87 (2) Nr. 4 HBO auf dem Baugrundstück wieder einzubauen. Diese Festsetzung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Bei der Pflege der Grünflächen sollte auf die Verwendung von Pestiziden und Herbiziden verzichtet werden.

Zur Reduzierung der Abflussverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sind zweistufige Regenwasserzisternen auf den Grundstücken unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Zur Nutzung des Brauchwassers sind die Zisternen mit einer Pumpe auszustatten.

Die Zisternen sind nach den Empfehlungen des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten zur Nutzung in privaten und öffentlichen Gebäuden zu bemessen.